

Anlage 10 zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich

Für Ensembles in Theatern und Orchestern gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG mit Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält und das der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Theater, Opern- und Konzerthäuser wird verwiesen. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das Covid-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

Dieser Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation). In größeren Ansammlungen von Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern im Innenbereich sind zur Risikoreduzierung die risikominimierenden Faktoren zu kombinieren.

I. Allgemeine Hinweise

1. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
2. Musikerinnen und Musiker sowie Sängerinnen und Sänger, die zu Hochrisikogruppen gehören (insbesondere Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen oder anderes), wird geraten, bis auf

weiteres auf Präsenzproben zu verzichten. Dies dient dem Schutz der betroffenen Ensemblemitglieder. Hier bleiben weitere Erkenntnisse zur Infektionsgefahr durch Aerosole abzuwarten. Betroffenen Ensemblemitgliedern könnten gegebenenfalls alternative Probemöglichkeiten (Livestream, Probeaufnahmen, Übe-Dateien etc.) bereitgestellt werden.

3. Personen mit SARS-CoV2-Symptomatik sind von den Proben auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen (gegebenenfalls Ausschluss von den Proben für 14 Tage).
4. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden und bestimmt sich nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten.
5. Wo möglich, sollten Proben im Freien durchgeführt werden.
6. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen).
7. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Metern bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es wird daher empfohlen, in sinnvoll ausgewählten Gruppen (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.
8. Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.
9. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel auf 1 Stunde zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten (bspw. 15 Minuten) zu unterteilen.
10. Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Mundstück- und Lippensummen zu vermeiden.
11. Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und häufiger gereinigt werden. Empfohlen wird eine regelmäßige Durchlüftung für 10 Minuten (Stoßlüftung). In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
12. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten

werden können. In Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei eingehaltenem Sicherheitsabstand zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

13. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
14. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
15. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
16. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortliche/n zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben- und Lüftungszeiten achtet.
17. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
18. In den Pausen ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden und es nicht zu Hände-/Gesichtskontakten oder Kontakten über Oberflächen (zum Beispiel über Noten- oder Instrumententausch) kommt.
19. Sofern keine Handwaschmöglichkeiten existieren, sind möglichst Händedesinfektionsspender vorzuhalten.
20. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Räumlichkeiten mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Hierbei sind auch die Pulte und insbesondere der Bodenbereich zu beachten.
21. Es sind Anwesenheitslisten mit den Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu führen. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken,

weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

III. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Keine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die drei Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist – bis genauere Kenntnisse zur Viruslast im Kondenswasser vorliegen – individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
5. Vom Durchblasen der Instrumente bspw. zur Säuberung ist abzusehen.
6. Bis zur weiteren Klärung von Viruslasten bzw. der Filterwirkungen in Instrumenten ist die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung vorzusehen.
7. Zu den einzelnen Instrumenten siehe auch: FAQ des VdM unter https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf